

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 12: Vorläufige Studienordnung für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften (14.7.1975)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

endeading as the UPB II

- 83

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn am 14.7.1975

Nr. 12

Inhalt me als and takened seath as a ASIA E A I

Seite

Vorläufige Studienordnung für das
integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften

Dis generalote Fessung der Studianerdnung wird hiermit

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstraße 32

- AM GHsch 12/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlass vom 24. August 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 - die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft im Mai 1973 beschlossene

> Vorläufige Studienordnung für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt und mit Erlass vom 26.2.1975
I A 3 8124 gen, diese Genehmigung bis einschließlich
Sommersemester 1976 verlängert.

Die vorliegende Ordnung berücksichtigt die vom Minister für Wissenschaft und Forschung durch Erlasse vom 18.4.1974 – I A - AB II – 43-15/2/12, 16.12.1974 – I A 3 43-15/2/12 und 4.7.1975 – I A 3 – 8124.92 genehmigte Änderungen.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem. § 47 A VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 14. Juli 1975

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereich 5

Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft

Vorläufige Studienordnung

für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Gesamthochschule Paderborn

177 Fing Chorest Sales Francisco Francisco Cafronia

nung darauf, sinen verbindlichen Studienplan vor-

no continue area representativa and continue appropriation and rest

I. Allgemeines

(1) Diese Studienordnung bietet dem Studierenden, der sich auf die Abschlußprüfung des

Diplom-Betriebswirtes (Hauptstudium I)

und des

Diplom-Kaufmannes (Hauptstudium II)

und des

Diplom-Volkswirtes (Hauptstudium II)
vorbereitet, eine Hilfe für die sinnvolle Planung
und geordnete Durchführung seines Studiums. Sie
berücksichtigt die Bestimmungen der Vorläufigen
Prüfungsordnung für das integrierte Studium an
der Gesamthochschule Paderborn vom 25.5.1973.

- (2) Die Studienordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 (Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft) der Gesamthochschule Paderborn im Mai 1973 beschlossen.
- (3) Diese Studienordnung wird durch spezielle Hinweise in den einzelnen Fachrichtungen als weitere Orientierungshilfe ergänzt. Darüber hinaus wird der Student nachdrücklich auf die Studienberatungen hingewiesen.
- (4) Jeder Student gestaltet sein Studium in eigener Verantwortung. Deshalb verzichtet die Studienordnung darauf, einen verbindlichen Studienplan vorzulegen. Sie legt jedoch Leitlinien und Richtzahlen für den Aufbau des Studiums fest.

Da die Prüfungsordnung ein ordnungsmäßiges Studium vorschreibt, empfiehlt es sich, von den Richtzahlen möglichst nicht abzuweichen.

Der Studierende stellt seinen Studienplan selbst zusammen. In der Studienberatung erhält er Hinweise über den zweckmäßigen Aufbau seines individuell zu gestaltenden Studiums.

(5) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften wird in ein einheitliches Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert. Das einheitliche Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung, die Hauptstudien schließen mit der Abschlußprüfung I oder II ab.

Über die Ergebnisse der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung wird je ein Zeugnis, über die Verleihung des akademischen Grades auf Grund der Abschlußprüfung eine Urkunde ausgestellt.

- (6) In der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Studierende mit Erfolg gearbeitet hat. Sie weist aus, für welchen Studiengang des Hauptstudiums er sich qualifiziert.
- (7) Eine einschlägige praktische Tätigkeit. vor Aufnahme des Studiums ist erwünscht.

II. Grundstudium

(1) Das Grundstudium gliedert sich in:

1.	Propädeutika Propädeutika	Stundenza	hl
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler Rechnungswesen	12 4	16
2.	Prüfungsfächer		
	a) Gemeinsame Grundfächer (Grundkurse):		
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Allgemeine Volkswirtschaftslehre Statistik	14 12 8 8	42
	Recht für Wirtschaftswissenschaftler		
	b) Orientierungsfächer (unter denen 3 zu wählen sind): Spez. BWL: Unternehmensführung + EDV Spez. BWL: Bilanzen, Finanzen, Steuern Spez. BWL: Marketing Spez. BWL: Personalwesen Spez. Mikroökonomik: Welfaretheorie Wettbewerbstheorie	4 4 4 4	
	Wettbewerdstnedrie Wirtschaftssysteme	4	
	Spez. Makroökonomik: Wirtschaftssteuerung	4	12
3	 Sonstige Grundpflichtfächer (von denen Wissenschaftstheorie, Technik des wissen- schaftlichen Arbeitens und mindestens ein weiteres zu wählen ist, vgl. dazu I,(4)) 		
	Wissenschaftstheorie	4	
	Technik des wissenschaftl. Arbeitens	2 4	
	Soziologie	4	
	(Sozial-) Psychologie Politikwissenschaft	4	10
	Summe:	Name of the last o	80
	new or make that adoption to the dead of the dead		-

(2) Für das Verständnis der Wirtschaftswissenschaften sind Kenntnisse der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, des Rechnungswesens und des Wirtschaftsenglisch unabdingbar. Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren in Mathematik und Rechnungswesen voraus. Für die Studierenden, die sich in Wirtschaftsenglisch weiterbilden pollen, wird

sin zusätzlicher Kurs im Umfang von 4 SWS im dritten und/oder vierten Semester angeboten. Für den Fall, daß Wirtschaftsenglisch im Hauptstudium als Wahlpflichtfach gewählt wird, werden die nachgewiesenen Stunden aus diesem Kurs auf die Pflichtstundenzahl für das Wahlfachstudium angerechnet.

(3) Die gemeinsamen Grundfächer und die "sonstigen Grundpflichtfächer" sind unabhängig von der Wahl des Studienabschlusses für alle Studierenden unter Berücksichtigung der Maßgabe unter I (4) verpflichtend. Die Grundkurse in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre werden inhaltlich und zeitlich so aufeinander abgestimmt, daß sich überschneidende Lehrbereiche nicht doppelt angeboten werden. Folglich kann in den betreffenden Abschlußprüfungen in Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre auf entsprechende Teile der volks- bzw. betriebswirtschaftlichen Lehr- und Lerngegenstände zurückgegriffen werden.

In den "sonstigen Grundpflichtfächern" werden keine Zwischenprüfungsleistungen gefordert.

- (4) Orientierungsfächer haben den Zweck, dem Studierenden die begründete Entscheidung für das betriebsbzw. volkswirtschaftliche Hauptstudium und innerhalb des betriebswirtschaftlichen für das Kurz- oder
 Langzeitstudium zu erleichtern. Damit eine echte
 Orientierungsmöglichkeit besteht, werden folgende
 Regelungen getroffen:
 - (4.1) Jeder Studierende soll sich in drei von sechs Fächern nach seiner Wahl orientieren. In zweien

von den drei gewählten Fächern muß er die Abschlußprüfung bestehen.

(4.2) Die betriebswirtschaftlichen Orientierungsfächer gliedern sich in einen für das Hauptstudium I und einen für das Hauptstudium II
qualifizierenden Teil. Jeder Studierende, der
ein solches Orientierungsfach wählt, soll beide Teile kennenlernen und sich danach für eine der beiden Klausuren entscheiden. Er kann
aber auch an beiden Klausuren teilnehmen.

	Lehrveranstaltung für			
Schwerpunktgebiete	Hauptstudium I	Hauptstudium II		
Bilanzen, Finanzen, Steuern	Steuerrecht, alternativ Finanzmanagement	Investitions- u. Finanzierungs- theorie		
Management mit EDV	Funktionsbereichs- planungen	Integrierte Pla- nung im Unter- nehmen		
Marketing	Absatzplanung (Instrumental- charakter)	Marketingtheorie (Modellcharakter)		
Personalwesen	Aufgaben des Personalwesens	Menschl. Ver lten in Organisationen		
Volkswirtschaftslehre	(entfällt)	Spezielle Mikro- ökonomik Spezielle Makro- ökonomik		

- (4.3) Die Wahl der Fächer im qualifizierenden Teil der Zwischenprüfung muß spezifisch für das angestrebte Hauptstudium sein. Abweichend von diesem Grundsatz kann sich der Studierende gleichzeitig für beide Hauptstudien II qualifizieren, indem er in einem volkswirtschaftlichen und in einem für das Hauptstudium II qualifizierenden betriebswirtschaftlichen Orientierungsfach die Prüfung besteht.
- (4.4) Innerhalb des Hauptstudiums (der Hauptstudien), für das (die) er qualifiziert ist, kann der Kandidat jede Schwerpunktrichtung studieren, unabhängig davon, ob er diese als Orientierungsfach gewählt hatte.
- (5) Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend. Sie soll am Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein und besteht aus dem für das Hauptstudium insgesamt und dem für die einzelnen Hauptstudien qualifizierenden Teil.

In der Regel sind die Zwischenprüfungsleistungen bzw. -vorleistungen in den folgenden Semestern zu erbringen (wobei im Jahresturnus angeboten wird und daher erste Semester sinnvollerweise nur im Wintersemester beginnen können). Vgl. dazu die nachfolgende Übersicht:

- Rechnungswesen
- Mathematik
- Allg. Volkswirtschaftslehre
- Allg. Betriebswirtschaftslehre nach dem 3. Semester
- Statistik
- Recht
- Orientierungsfächer

- nach dem 1. Semester
- nach dem 2. Semester
- nach dem 2. Semester

 - nach dem 3. Semester
 - nach dem 4. Semester
 - nach dem 4. Semester

0

Std. pro Sem.	19	22	19	50	80
Sonst. Grund- fächer	2	ed a ded can	7	7	10
Orien- tierungs- fächer	teb den - Allert len tricktung	CLTOTALAL LLLEGO TO LUCYSWIEK	deb disci	12 K1*	12
Recht	le seelb	l	4	4 K1*	80
Sta- tistik	Erbo myle, il mijibuto inup celbi	7	4 K1*	on Ende de Destribt au Des füls 41	8
Grund- kurs BWL	agentifiqu tractal er accorda	7	7 K1*	en teben uraleliov Lodov) cop	14
Grund- kurs VWL	L	5 K1*	V (esens)	r mércalles Hassa Seucassa	12
Rechn	4 X X	Skopļaktai aladžailos	ug fa lled nkuldetn	essedrak ev esile es esile es esile	4
Mathe- matik	100.0	6 K1*	mesta suur	3 2009 2 200 2 200 -	12
Sem.	7	8	Ю	4	Std. pro Fach

Kl* = Klausur

III. Hauptstudium

(1) Die Hauptstudien sollen die Studenten befähigen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und praktische Entscheidungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu treffen.

Im Hauptstudium II soll der Student darüber hinaus befähigt werden, offene Fragen der Wirtschaftswissenschaften selbständig zu bearbeiten.

(2) Fächer im Hauptstudium

1. Im Hauptstudium I

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Schwerpunktgebiete: Bilanzen, Finanzen, Steuern

Management mit EDV

Marketing .

Personalwesen

ein Wahlpflichtfach gem. § 18 (3) der Prüfungsordnung

2. Im Hauptstudium II

a) für den Studiengang Diplom-Kaufmann

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Schwerpunktgebiete: Bilanzen, Finanzen, Steuern

Management mit EDV

Marketing

Personalwesen

Spezielles Wahlpflichtfach gem. § 27 (1)3 Prüf0 Allgemeines Wahlpflichtfach gem. § 27 (1)4 Prüf0.

b) für den Studiengang Diplom-Volkswirt

Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Volkswirtschaftspolitik
Finanzwissenschaft
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
ein Wahlpflichtfach gem. § 27 (2) 2 Prüf.0.

Spezielle Hinweise und Erläuterungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen (s.auch I, (3)) sind im Sekretariat erhältlich.